

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Planung, Verkehr, Energie und Umwelt**

Betreff: **Parkraumbewirtschaftung, Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)**

Bezug: Vorl. 75a/2010 Parkraumbewirtschaftung, Parkgebührensatzung
Vorl. 526/2010 Antrag AL/Grüne: Parken Paul Horn Arena–Freibad–Festpl./Messegel.

Anlagen: 2 Anlage 1: Planausschnitt Gebiet 2
Anlage 2: Parkgebührensatzung

Beschlussantrag:

Die Gebührengrenze zwischen den Gebührenzonen 1 und 2 wird im Bereich der Brunnenstraße entsprechend dem Planausschnitt vom 23.06.2010 (vgl. Anlage 1) geändert. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	ab:	

Ziel:

Anpassung der Parkraumbewirtschaftung nach der Umstellung der Parkgebühren, um die Nutzerfreundlichkeit zu erhöhen und Verdrängungseffekte zu reduzieren.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Nach der Umstellung aller Parkscheinautomaten auf die neuen Parkgebühren Anfang Mai 2010 konnten in den vergangenen sieben Wochen erste Erkenntnisse aus den Beobachtungen des Nutzerverhaltens gezogen werden. Für eine belastbare Einschätzung der Verhaltensänderungen und der Einnahmenentwicklung sind längere Gewöhnungszeiten abzuwarten. Um die Nutzerfreundlichkeit insbesondere in der Innenstadt zu erhöhen und um Verdrängungseffekte am Rand des Bewirtschaftungsgebietes zu reduzieren, sollten einzelne Regelungen jedoch nach Möglichkeit bereits zeitnah angepasst werden.

2. Sachstand

- Gebührengrenze -

Im vorderen Teil der Brunnenstraße und insbesondere auf dem Parkplatz hinter dem Technischen Rathaus ist die Parkplatznutzung stark zurückgegangen. Gründe sind wahrscheinlich die Überlagerung mehrerer Veränderungen (Ausdehnung Zone 1, Gebührenerhöhung, Wegfall Tagesparken) und die erhoffte, aber nicht eingetretene verstärkte Nutzung durch Kurzzeitparker. Die Rückführung dieser 90 Parkplätze in die Gebührenzone 2 mit 1,50 €/h und 6 €/d ist sinnvoll, damit in diesem Bereich wieder ein größeres Angebot für Tagesparker entsteht. Zur Änderung der Gebührensatzung (Straßenlisten) ist ein GR-Beschluss erforderlich.

- Höchstparkdauer -

Speziell in der Gebührenzone 1 wird längeres Parken im Straßenraum am Abend nachgefragt. Die derzeitige Beschränkung der zulässigen Parkzeit auf eine Höchstparkdauer von 30 Minuten bis maximal 2 Stunden ist nur in den nachfragestarken Tageszeiten erforderlich. Für abendliche Nachfrage bei Veranstaltungen o. ä. kann dieser Parkraum auch ohne eine zeitliche Beschränkung angeboten werden. Die Höchstparkdauer würde dann „8 – 19 Uhr 30 Min. oder 1 Stunde oder 2 Stunden“ je nach jetziger Zeitdauer betragen und „19 – 24 Uhr 5 Stunden“. Die Änderung sollte in der gesamten Gebührenzone 1 vorgenommen werden, damit Einheitlichkeit und Begreifbarkeit nicht leiden. Eine vergünstigte Gebühr in Höhe von 4 €/5h ab 19 Uhr wird analog zum Nachttarif in den Parkhäusern und innerhalb der übrigen Gebührenstruktur für das Parken für angemessen gehalten. Die Änderung kann verkehrsrechtlich angeordnet werden, ein GR-Beschluss ist nicht erforderlich.

- Bewirtschaftungsgebiet -

Ein großer Teil der Wohnfläche der Kernstadt ist bewirtschaftet. Für weitere unbewirtschaftete Gebiete in Derendingen und der Südstadt ist der Grundsatzbeschluss zur Einführung der PRB gefasst, die Planung läuft, die Bürgerbeteiligung in Derendingen ist als nächstes geplant. Es sind zusätzlich dazu einige weitere unbewirtschaftete, aber für die Parkraumversorgung der Kernstadt relevante Flächen außerhalb des heutigen Bewirtschaftungsgebietes und der geplanten Erweiterungen nunmehr deutlicher als vorher erkennbar und ermittelt. Es handelt sich oft um schwierige örtliche Verhältnisse, die Planung, Bürgerbeteiligung und Umsetzung ist nicht kurzfristig möglich. Für alle Bereiche, in denen Wohnnutzung vorhanden ist und deshalb Bewohnerparken vorzusehen ist, ist ein GR-Beschluss erforderlich. Die Verwaltung wird hierzu die notwendigen Vorlagen erstellen.

- Gebührenpflicht -

Soweit es sich nicht um Wohnbereiche handelt, kann ohne Beschluss in den Gremien verkehrsrechtlich Gebührenpflicht (ohne Bewohnerparken) angeordnet werden. Letzteres kann zeitnah geschehen in der

Schnarrenbergstraße Erweiterung unten	ca. 44 Parkplätze
Breiter Weg	ca. 35 Parkplätze
Gmelinstraße Erweiterung oben	ca. 13 Parkplätze
Oehler	ca. 65 Parkplätze
Uhlandstraße am UG	ca. 22 Parkplätze
Bismarckstraße bei Sidler	ca. 50 Parkplätze
Rosenauer Weg	ca. 36 Parkplätze
Nordring am Botanischen Garten	ca. 25 Parkplätze

Für den Parkplatz am Freibad (Vorlage 526/2010) wird die Verwaltung die Voraussetzungen prüfen, unter denen eine Gebührenpflicht dort sinnvoll und möglich ist. Vor einer Entscheidung wird die Verwaltungsspitze noch Gespräche mit den Nutzern (Paul-Horn-Arena, Sportvereine, Freibad) führen.

3. Lösungsvarianten

- Gebührengrenze -

keine Korrektur in der Brunnenstraße

4. Vorschlag der Verwaltung

Die bisherigen Erkenntnisse lassen einige kleinere Veränderungen sinnvoll erscheinen und empfehlen die Richtung der weiteren Vorgehensweise. Die Verwaltung schlägt vor, in Bezug auf die Gebührengrenze die vorgelegte Änderung der Parkgebührensatzung zu beschließen und bei den übrigen beschriebenen Regelungsinstrumenten wie dargestellt weiter zu verfahren.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der Gebührengrenzen in der Brunnenstraße (Umprogrammierung und Beschriftung Parkscheinautomat) ist mit Kosten in Höhe von ca. 500 € verbunden.

Die Differenzierung der Höchstparkdauer in der Gebührengrenze 1 (Umprogrammierung und Beschriftung von 33 Parkscheinautomaten) verursacht Kosten in Höhe von ca. 16.500 €.

Die Haushaltsmittel für diese beiden Maßnahmen stehen zur Verfügung.

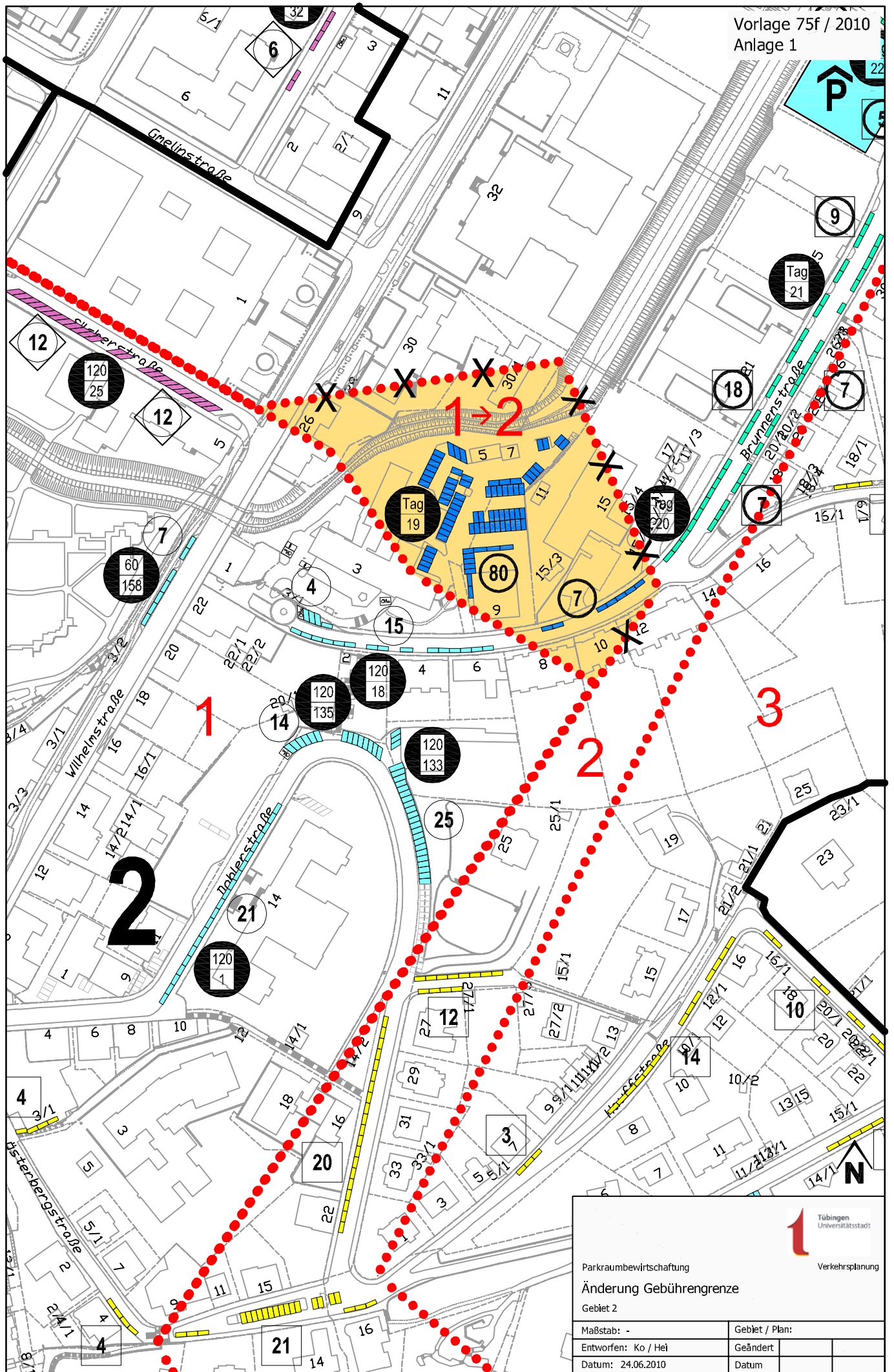
Die Kosten für die Einführung weiterer Gebiete (Parkscheinautomaten, Beschilderung) werden in den einzelnen Vorlagen genannt.

Die Einführung der Gebührenpflicht in den bezeichneten Straßen ist kostenmäßig schwer kalkulierbar, da eventuell gebrauchte Parkscheinautomaten erworben werden können. Dies geschieht in dem Umfang, wie es die für diesen Zweck vorhandenen Haushaltsmittel zulassen.

6. Anlagen

Anlage 1: Planausschnitt Gebiet 2

Anlage 2: Parkgebührensatzung



P:\JAG1\antCAD\Y41_Studien\abergreifend\VP08\Vorlagen\V2010_75f\Gebiet_2_V75f



Tübingen
Universitätssstadt

Verkehrsplanung

Parkraumbewirtschaftung
Änderung Gebührengrenze
 Gebiet 2

Maßstab: -	Gebiet / Plan:
Entworfen: Ko / Hei	Geändert:
Datum: 24.06.2010	Datum:

Anlage 2

Universitätsstadt Tübingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)

vom xx.xx.2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am xx.xx.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Tübingen wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenzonen

(1) Zu Gebührenzone 1 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Am Kleinen Ämmerle, Am Markt, Am Stadtgraben, Ammergasse, Anatomiegäßle, Bachgasse, Bei der Fruchtschranne, Beim Nonnenhaus, Brunnenstraße (Nr. 1-6), Belthlestraße, Burgsteige, Bur-sagasse, Clinicumsgasse, Collegiumsgasse, Doblerstraße (von Am Lustnauer Tor bis Nr.27), Eu-ro-paplatz, Europastraße (zwischen Europaplatz und Karlstraße), Friedrichstraße (von Karlstraße bis Steinlachbrücke), Froschgasse, Gambrinusgäßle, Gartenstraße (von Neckargasse bis Nr. 14), Haaggasse, Hafengasse, Hasengäßle, Herrenberger Straße (von Schnarrenbergstraße bis Belthlestraße), Hintere Grabenstraße, Hirschgasse, Hohentwielgasse, Holzmarkt, Jakobsgasse, Judengasse, Karlstraße, Karrengässle, Kelternstraße, Kirchgasse, Klosterberg, Kornhausstraße, Kronenstraße, Krumme Brücke, Lange Gasse, Lazarettgasse, Lustnauer Tor, Madergasse, Markt-gasse, Mauerstraße (östlich Belthlestraße), Metzgergasse, Mordiogäßle, Mühlstraße, Münzgasse, Neckarbad, Neckargasse, Neckarhalde bis Nr. 11, Neue Straße, Neugäßle, Neustadtgasse, Non-nengasse, Österbergstraße (von Am Lustnauer Tor bis Nr. 8 bzw. 9), Pflughofstraße, Poststraße, Rathausgasse, Reutlinger Straße (von Hegelstraße bis Ulrichstraße), Rümelinstraße, Salzstadel-gasse, Schaffhausenstraße (westlich Nr. 3), Silberstraße, Schmiedtorstraße, Schnarrenberg-straße (bis Herrenberger Straße), Schulberg, Seelhausgasse, Stiefelhof, Uhlandstraße (von Nr. 2

bis Nr. 22), Urbangasse, Vor dem Haagtor, Weberstraße (östlich Belthlestraße), Wienergäble, Wilhelmstraße (von Lustnauer Tor bis Silcherstraße), Wöhrdstraße, Zwingerstraße.

- (2) Die Gebührenzone 2 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Allee des Chasseurs, Aixier Straße, Bei den Pferdeställen, Biererstraße, Bismarckstraße (bis Nr. 36), Breuningstraße (von Schellingstraße bis Hegelstraße), Brunnenstraße (ab Nr. 9), Calwerstraße, Cezanneweg, Christophstraße, Doblerstraße (Staufenbergstraße bis Nr. 27), Eberhardstraße (von Reutlinger Straße bis Christophstraße), Ebertstraße, Eisenhutstraße (von Schweickhardtstraße bis Wennfelder Garten), Eugenstraße (von Fürststraße bis Ulrichstraße), Föhrberg, Französische Allee, Friedrichstraße (von Steinlachbrücke bis Walter-Simon-Straße), Fürststraße (von Hegelstraße bis Johannesweg), Gartenstraße (von Nr. 16 bis Hermann-Kurz-Straße), Gerstenmühlstraße, Gölzstraße, Gmelinstraße (von Hölderlinstraße bis Wildermuthstraße), Hechinger Straße (von Katharinenstraße bis Stuttgarter Straße), Hegelstraße (Zollamt bis Derendinger-Straße), Henriettenweg, Hermann-Kurz-Straße (bis Nr. 7), Herrenberger Straße (von Belthlestraße bis Freiackerstraße), Hölderlinstraße (Rümelinstraße bis Sigwartstraße), Jesinger Straße, Johannesweg, Katharinenstraße (von Paulinenstraße bis Mathildenstraße), Keplerstraße (von Hölderlinstraße bis Brunnenstraße), Landkutschersweg, Lilli-Zapf-Straße, Lorettoplatz, Marienburger Straße, Mauerstraße (von Belthlestraße bis Rappstraße), Max-Eyth-Straße, Mira-beauweg, Mistralweg, Mömpelgarder Weg, Nauklerstraße (von Gmelinstraße bis Melanchthonstraße), Neckarhalde (von Nr. 11 bis Alleenbrücke), Olgastraße, Österbergstraße (von Nr. 8 bzw. 9 bis Hauffstraße), Paulinenstraße (von Ebertstraße bis Katharinenstraße), Pfizerstraße, Provenceweg, Rappstraße, Reutlinger Straße (von Ulrichstraße bis Eisenbahnstraße), Ruth-Marx-Straße, Schaffhausenstraße (Nr. 3 bis Nr. 23), Schleifmühlenweg (von Belthlestraße bis Rappstraße), Schnarrenbergstraße (von Calwerstraße bis Herrenberger Straße), Schönbergstraße, Schwärzlocher Straße (von Vor dem Haagtor bis Nr. 23), Sigwartstraße (von Hölderlinstraße bis Nauklerstraße), Sofienstraße (von Belthlestraße bis Rappstraße), Steinlachallee (von Hegelstraße bis Schellingstraße), Stuttgarter Straße neu, Umlandstraße (von Derendinger Allee bis Nr. 22), Ulrichstraße, Walter-Simon-Straße, Wankheimer Täle, Weberstraße (von Belthlestraße bis Rappstraße), Wennfelder Garten (von der Eisenhutstraße bis zur Aixierstraße), Wennfelder Garten (von Eisenhutstraße bis Görlitzer Weg), Westbahnhofstraße (von Belthlestraße bis Freiackerstraße), Wilhelm-Schussen-Weg, Wilhelmstraße (von Silcherstraße bis Keplerstraße).

- (3) Die Gebührenzone 3 umfasst alle übrigen Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Gebührenschildner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 4

Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer

- (1) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 1 wird wie folgt festgesetzt:

- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangener 3 Minuten
 - Langzeitgebühr: nicht möglich
 - Bewirtschaftungszeit: täglich von 8 - 24 Uhr
- (2) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 2 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangener 4 Minuten
 - Langzeitgebühr: 6,00 Euro je Kalendertag
 - Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags von 8 - 20 Uhr
- (3) Die Parkgebühr in der Gebührenzone 3 wird wie folgt festgesetzt:
- Kurzzeitgebühr: 0,10 Euro je angefangener 6 Minuten
 - Langzeitgebühr: 4,00 Euro je Kalendertag
 - Bewirtschaftungszeit: montags bis freitags von 8 - 20 Uhr
- (4) Die Höchstparkdauer wird in allen Gebührenzonen durch verkehrsrechtliche Anordnung festgelegt und auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen (Parkgebührensatzung) vom 19.04.2010 außer Kraft.

Tübingen, den xx.xx.2010

Boris Palmer
Oberbürgermeister